



FINANZVERWALTUNG

9711 Paternion
Hauptstraße 83
www.paternion.gv.at

Auskunft Stefan Fojan
T 04245 2888 29
F 04245 2888 40
E stefan.fojan@ktn.gde.at

Unser Zeichen 900/2024/Fo

Paternion, 19. Dezember 2024

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Paternion vom 19.12.2024, Zahl 900/2024/Fo, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2025)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2025.

§ 2 Ergebnis – und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 14.374.800,00
Aufwendungen:	€ 15.082.600,00
Entnahme von Haushaltsrücklagen:	€ 126.500,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 235.500,00

Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:¹ € - 816.800,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 14.047.600,00
Auszahlungen:	€ 14.206.300,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung:² € - 158.700,00

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- (1) Aufwendungen die den Sachaufwand eines Abschnittes betreffen sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (2) Die Personalaufwendungen eines Abschnittes sind gegenseitig deckungsfähig bzw. werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- (3) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

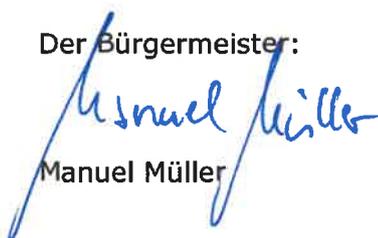
§ 5 Voranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag als Zahlenwerk – beginnend mit dem Deckblatt – und allen Anlagen und Bestandteilen liegt während der Amtsstunden im Gemeindeamt Paternion, Zimmer Nr. 14, auf und wird im Internet auf der Homepage der Marktgemeinde Paternion (<https://www.paternion.at>) zur öffentlichen Einsicht bereitgestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister:


Manuel Müller

²Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

³Zweite Dekade des Ansatzes.

⁴Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBl. 80/2019.